
Newsletter für die Interessensvertretung 03-2017

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Sucht und Suchtmittelmissbrauch
2. Büroraumplanung
3. Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer
4. Arbeitnehmerüberlassungsrecht
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Sucht und Suchtmittelmissbrauch

Beim Thema Sucht und Suchtmittelgebrauch im Betrieb denkt man nicht mehr in erster Linie an Alkoholkonsum. In einer wachsenden Zahl werden in Betriebsvereinbarungen auch andere, stoffungebundene Suchtformen behandelt. Gegenüber ersten Auswertungen haben sich einige Themen verändert: Die Prävention ist stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt; Verhaltenssuchte werden vielfach beachtet. Die Benennung von betrieblichen Ansprechpersonen für Suchtfragen ist eine beliebte Methode, die Suchtarbeit im Unternehmen zu verstetigen. Viele Vereinbarungen formulieren ein Suchtmittelverbot und Stufenpläne, die mit einem Fürsorgegespräch angekündigt werden. Vielfach wird auch die Information und Schulung der betreffenden Akteure in den Vereinbarungen geregelt. Die Empfehlungen aus der ersten Auswertung und die Qualitätsstandards der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen finden sich immer öfter in Vereinbarungen wieder.
130-seitige Broschüre der Hans-Böckler-Stiftung dazu: http://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_mbf_bvd_330.pdf

Seminar zum Thema vom 17.-21.07. in Bernried / Bay. Wald
Infos unter: seminar@komsem.de

2. Büroraumplanung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat die Broschüre Büroplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros herausgegeben. Sie richtet sich an Raumplaner und Führungskräfte. Personal- und Betriebsräte können sich ebenfalls Anregungen holen.

Die Raumgestaltung des Büros ist ein entscheidender Einflussfaktor für Produktivität und Arbeitszufriedenheit, heißt es. Die DGUV Information 215-441 "Büroplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros" gibt Anregungen und Hilfen, wie die räumlichen Ressourcen des Unternehmens möglichst wirkungsvoll geplant, gestaltet und genutzt werden können. Die Broschüre enthält u.a. Informationen, wie die Anforderungen aus Vorschriften, Regeln und Normen - insbesondere die Arbeitsstättenverordnung und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten - erfüllt und umgesetzt werden, um die Büroräume planungs- und rechtssicher zu gestalten und einzurichten

<http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Themen/Bildschirm_und_Bueroarbeit/Bueroraumplanung_DGUV_Information_215_441.pdf>

3. Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer

§ 95 Abs. 2 Satz 1:

Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.

Dieser neu hinzu gekommene Satz wird hier entsprechend kommentiert:

<<http://skp-kanzlei.de/it/blogposts/60>>

4. Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsrecht ab 01.04.

Die neue Höchstüberlassungsdauer

Es wird eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten geben. Abweichungen davon sind allerdings durch Tarifvertrag (TV) und teilweise durch Betriebsvereinbarung möglich. Nach Ablauf des Zeitraums müssen die Leiharbeiter entweder vom Einsatzbetrieb übernommen oder aus dem Entleihbetrieb abgezogen werden. Durch einen TV soll eine längere Überlassung erlaubt werden können. In diesem Fall sieht der Gesetzentwurf nach oben keine Grenze vor.

Der Equal-Pay-Anspruch

Leiharbeiter sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach einem 9-monatigen Einsatz in einem Kundenbetrieb einen Anspruch auf den gleichen Lohn haben wie vergleichbare Stammarbeiter des Entleihbetriebs.

Es geht also tatsächlich um die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit. Aber auch hierbei gibt es wieder Aufweichung: Änderungen sollen nämlich durch Tarifverträge möglich sein, insbesondere durch Branchenzuschlagstarifverträge der Zeitarbeitsbranche.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810064.pdf>

Kritischer Artikel dazu in der AiB:

<http://www.bund-verlag.de/blog/betriebsrat/das-sagt-der-experte-zum-neuen-leiharbeitsgesetz/>

5. ..aus dem Gericht

SBV-Wahl: „Ich mach’s“ reicht nicht!

Die SBV in einem Betrieb muss über eine ordnungsgemäße Wahl bestimmt werden. Es reicht nicht aus, wenn der einzige Kandidat mit der Aussage „Ich mach’s“ das vorgegebene Verfahren abkürzen will.

Im diesem Fall wollte ein Mitarbeiter durch das Gericht feststellen lassen, dass er zur SBV gewählt worden ist.

Für die Wahl gab es nur einen Kandidaten. Dieser war nun der Auffassung, mit seiner Erklärung „Ich mach’s“ sei er zur SBV gewählt worden. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Betriebsrat sahen das anders: Sie waren der Auffassung, dass eine Wahl nicht stattgefunden habe. Der Mitarbeiter hatte vor Gericht in erster und zweiter Instanz keinen Erfolg. Mit der Erklärung „Ich mach’s“ habe der Mitarbeiter nur seine Kandidatur zum Ausdruck gebracht, entschied das Gericht. Eine Wahl sei jedoch nicht durchgeführt worden.

[LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.05. 2016, Az.: 10 TaBV 2/16](#)

Behinderung bei der Teilnahme an Personalgesprächen

Macht der Arbeitgeber die Teilnahme des Betriebsrats an Personalgesprächen im Sinne von § 82 BetrVG von einer entsprechenden Vorankündigung abhängig, so liegt hierin eine Behinderung der Betriebsratsarbeit im Sinne des § 78 Satz 1 BetrVG.

Dem Arbeitgeber steht kein schützenswertes Interesse zu, vor Eintritt in das Gespräch zu wissen, ob der Arbeitnehmer zu dem Personalgespräch ein Betriebsratsmitglied hinzuzieht bzw. welches konkrete Betriebsratsmitglied er ausgewählt hat.

Das Gericht hat die Verpflichtungen des Betriebsrats, sich vorher zu erklären oder eine Ankündigung mitzuteilen, abgelehnt und damit die Rechte des Betriebsrats gestärkt.

[LAG Hessen, Beschluss v. 7.12.2015 - 16 TaBV 140/15 -](#)

Arbeitszimmer

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze Einkünfte mindernd geltend machen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen entschieden und dabei seine Rechtsprechung zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

[BFH, Az.: VI R 53/12 bzw. VI R 86/13](#)

6. Seminarplätze

Regionale Tagesseminare zum geänderten SGB IX / BTHG:

Die anderen Termine sind bereits ausgebucht.

Hamburg	30.03.
Leipzig	06.04.
Neuer Termin: Herrsching (Nähe München)	28.04.

[Freie Plätze im regulären Programm:](#)

SBV/BR/PR	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	03.-07.04
BR	Auffrischungsseminar für Betriebsräte - Mitbestimmung usw.	24.-28.04
BR	BR-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun? (Auch für Ersatzmitglieder)	08.-12.05
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	15.-19.05
SBV/BR/PR	Rund um die Rente (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	17.-19.05
SBV/BR/PR	Schwierige Gespräche führen Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	29.5.-02.06
SBV	Schwerbehindertenversammlung	19.-22.06
SBV/BR	Neu für die SBV: Viel wissen um viel zu erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen im Betrieb -Einstellung, Versetzung, Kündigung -	19.-23.06
SBV/BR/PR	Neu: Selbstmanagement und Zeitkompetenz	26.-30.06
SBV	Bernrieder SBV-Tage	03.-06.07
SBV/BR/PR	Neu: „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, und SBV	10.-13.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	11.-13.07
SBV/BR/PR	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	17.-21.07
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	17.-21.07
BR	BR: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	24.-28.07
SBV/BR/PR	Neu: Beteiligungsmöglichkeiten der SBV bei der Gefährdungsbeurteilung	21.-25.08
SBV/BR/PR	SBV-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	18.-22.09
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	18.-22.09
SBV/BR/PR	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung - leicht gemacht	25.-29.09
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 2 für die SBV / BR / PR	25.-29.09
BR	BR: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM) im Betrieb - Einstellung - Versetzung - Personalplanung	25.-29.09
BR	BR 4 - Hilfe, in meiner Firma wird umgekrempelt!	09.-13.10
SBV/BR/PR	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	16.-20.10
SBV/BR/PR	Arbeitsschutz - Wer braucht denn so was?	23.-27.10
SBV/BR/PR	BEM - Integrationsgespräche im Dialog Vertrauen gewinnen - Ressourcen wecken - Lösungen finden	06.-09.11
SBV/BR/PR	Die Gleichstellung nach dem SGB IX	06.-09.11
SBV/BR/PR	Tue „Gutes“ und sprich darüber! - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	13.-17.11
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	13.-17.11
SBV/BR/PR	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen	20.-24.11
SBV/BR/PR	Rhetorik-Aufbauseminar: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung	20.-24.11
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	27.11.-1.12.
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 1 für die SBV / BR / PR	04.-08.12
SBV/BR/PR	„Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt?	11.-14.12

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

Arbeits- und Sozialordnung

Gesetze/Verordnungen, Einleitungen, Übersichten/Checklisten, Rechtsprechung - Einzelbezug
42. Auflage 2017 (Februar) 1884 Seiten - ISBN: 978-3-7663-6599-6

Gesetze plus Information - das ist die Erfolgsformel der jährlich neu aufgelegten »Arbeits- und Sozialordnung«. Die solide Grundlage bilden über 100 für die Unternehmenspraxis relevante Gesetze und Verordnungen im Wortlaut oder in wichtigen Teilen - natürlich auf dem neuesten Stand.

- Eine allgemeine Einführung ins Arbeits- und Sozialrecht sorgt von Anfang an für guten Überblick
- Einleitungen, in denen Michael Kittner und Olaf Deinert die einzelnen Gesetzestexte erläutern, informieren über deren Entstehung und Entwicklung, über Gesetzesinhalt und Rechtspraxis sowie über weiterführende Literatur
- Über 80 Checklisten, Übersichten und Grafiken zeigen Zusammenhänge auf
- Direkt bei den einzelnen Gesetzen werden die dazu aktuell ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen gelistet - mit Verweis auf eine ausführliche Fundstelle
- Online-Zugriff auf weit über 1.000 höchstrichterliche Entscheidungen auf www.mein-kittner.de/aktuell

Die 42. Auflage enthält zentrale arbeits- und sozialrechtliche Neuerungen, darunter:

- Wissenschaftszeitvertragsgesetz
- Bundesteilhabegesetz
- Änderungen im Datenschutz
- Neue Arbeitsstättenverordnung
- Rechtsvereinfachung im SGB II
- Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz
- Pflegestärkungsgesetz III
- Neue Regelbedarfe in Grundsicherung und Sozialhilfe
- Neueste Rechtsprechung

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 0170 521 3349 (keine fachlichen Anfragen)

info@komsem.de

<http://www.komsem.de>

<http://www.schwby.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>

<https://www.facebook.com/schwby>

Geschäftsführende Gesellschafter:

Hans-Peter und Paula Semmler

Sitz: Wenzenbach

Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063

Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ (mit Funktionsangabe) zurück senden. E-Mail: neu-Schwby@komsem.de